

## Entscheidungsanmerkung

### Ende der Verjährungshemmung nach § 203 BGB bei „Einschlafenlassen“ von Verhandlungen

**Eine Hemmung der Verjährung durch Aufnahme von Verhandlungen endet auch dann, wenn die Verhandlungen der Parteien „einschlafen“; die von der Rechtsprechung zu § 852 Abs. 2 BGB a.F. entwickelten Grundsätze sind auf das neue Verjährungsrecht zu übertragen. (Amtlicher Leitsatz)**

BGB § 203 S. 1

BGH, Urt. v. 6.11.2008 - IX ZR 158/07 (OLG Bremen, LG Bremen)<sup>1</sup>

#### I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

1. Die Entscheidung behandelt die – sowohl praxisrelevante wie auch mühelos in einer Prüfungsaufgabe unterzubringende – Frage, wann die durch Aufnahme von Verhandlungen nach § 203 BGB bewirkte Hemmung der Verjährung endet, wenn keine Seite sich explizit weigert, die Verhandlungen fortzusetzen, sondern diese schlicht „einschlafen“.

2. Instruktiv ist das Urteil darüber hinaus deshalb, weil sich die Verjährungsproblematik dem BGH im – durchaus nicht ganz seltenen – Gewande eines Regressprozesses stellte und zwar eines Anwaltschaftungs-Prozesses: Der Kläger hatte im Vorprozess offene Frachtlohnforderungen gegen einen Auftraggeber eingeklagt, war jedoch rechtskräftig unterlegen, weil dieser erfolgreich die Einrede der Verjährung erhoben hatte. Daraufhin forderte der Kläger nun von dem Rechtsanwalt, der ihn im Vorprozess vertreten hatte, die Zahlung von Schadensersatz. Die Klage hatte in allen drei Instanzen Erfolg.

3. Die Schadensersatzhaftung setzt gem. §§ 675, 280 Abs. 1 BGB voraus, dass der beklagte Anwalt schuldhaft eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag – einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienst- bzw. Werkvertragscharakter – verletzte und dadurch dem Kläger einen Schaden zufügte. In concreto war fraglich, ob der Beklagte es schuldhaft unterlassen hatte, die Verjährungsvollendung zu verhindern und die Klägerin dadurch um den nun nicht mehr durchsetzbaren Frachtlohn brachte. Für die Begründetheit der aktuellen Regressklage war somit entscheidend, ob im Vorprozess zu Recht der Eintritt der Verjährung bejaht worden war.

4. Die verjährungsrechtlich relevanten Umstände des Falles<sup>2</sup> lesen sich wie ein Übungsfall: In casu greift nicht die dreijährige Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB ein, sondern, da es sich um Ansprüche aus einem Frachtvertrag i.S.v. §§ 407 ff. HGB handelt, die kurze einjährige Verjährungsfrist

nach § 439 Abs. 1 S. 1 HGB, deren Lauf außerdem – abweichend von § 199 Abs. 1 BGB – grundsätzlich bereits mit Ablauf des Tages beginnt, an dem das Gut abgeliefert wurde, § 439 Abs. 2 S. 1 HGB. Im Vorprozess wie auch in den Vorinstanzen des aktuellen Verfahrens wurde angenommen, dass die Verjährungsfrist danach, da die Beförderung im Juli 2003 erfolgt war, spätestens am 1.8.2003 zu laufen begonnen hatte (§ 187 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB). Ohne eine Hemmung wäre die Verjährung dann an sich nach § 188 Abs. 2 BGB am 31.7.2004 um 24 Uhr vollendet worden, wobei sich das Fristende allerdings nach § 193 BGB auf den 2.8.2004 (24 Uhr) verschoben hätte, weil der 31.7.2004 ein Samstag war. Jedoch hatte der Kläger am 31.3.2004 einen Mahnantrag nach § 690 ZPO gestellt. Dieser Antrag führte bereits mit dem Eingang beim zuständigen Amtsgericht zur Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Denn weil der Mahnbescheid durch das Mahngericht demnächst iSv § 167 ZPO zugestellt wurde, wirkte die Zustellung hinsichtlich der Verjährungshemmung auf den Zeitpunkt des Antragseingangs zurück. War damit also die Verjährung wegen Rechtsverfolgung gehemmt, so endete diese Hemmung gem. § 204 Abs. 2 S. 2 BGB sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung der Parteien. Denn das Mahnverfahren war zeitweilig in Stillstand geraten, weil die Parteien es nicht mehr betrieben hatten. Die letzte Verfahrenshandlung vor dem Stillstand war am 19.5.2004 erfolgt, so dass sechs Monate später (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB), also am 20.11.2004, die Verjährung wieder hätte „anspringen“ müssen, wenn nicht die Verjährung zu diesem Zeitpunkt aus anderem Grunde gehemmt war. Da vor der Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB erst knapp acht Monate der einjährigen Frist verstrichen waren, die Zeit der Hemmung aber nach § 209 BGB nicht in die Verjährung einzurechnen ist<sup>3</sup>, wäre der Anspruch also gut vier Monate später, mithin im März 2005 verjährt, wenn nicht ein anderer Hemmungsgrund zum Tragen kam. Dass der aktuell beklagte Anwalt später, nämlich am 30.6.2005, wieder eine Verfahrenshandlung vornahm, um das Verfahren weiter zu betreiben, hätte an der bereits vollendeten Verjährung nichts mehr zu ändern vermocht.

5. Folglich war entscheidend, wie es sich auswirkte, dass der aktuell beklagte Anwalt Ende Mai 2004 als Vertreter des Klägers Vergleichsverhandlungen mit dessen Auftraggeber und Schuldner geführt hatte, die nach einem letzten, dem Kläger am 1.6.2004 zugegangenen Schreiben „eingeschlafen“ waren.

#### II. Kernaussagen und Würdigung

1. Der Bundesgerichtshof schließt sich den beiden Vorinstanzen an und überträgt unter Verweis auf die Gesetzgebungs-

<sup>3</sup> Bildlich kann man sich die Wirkung der Hemmung so vorstellen, dass eine Stoppuhr, die den gesamten Lauf der Verjährungsfrist misst, durch die Hemmung angehalten wird und erst nach deren Beendigung weiterläuft. Dagegen beginnt bei einem Neubeginn der Verjährung nach § 212 BGB die Verjährung erneut, die Stoppuhr muss dann also – bildlich gesprochen – auf Null zurückgestellt werden.

<sup>1</sup> [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) [abrufbar am 19.1.2008].

<sup>2</sup> Nähere Einzelheiten zum Sachverhalt lassen sich der ebenfalls lesenswerten zweitinstanzlichen Entscheidung des OLG Bremen entnehmen, OLG Bremen 2007, 774-777 = ZGS 2008, 118-120 = TranspR 2008, 167-171.

materialien<sup>4</sup> zur Schuldrechtsmodernisierung die in der Rechtsprechung zur Verjährung nach § 852 Abs. 2 BGB a.F.<sup>5</sup> im Falle schwebender Verhandlungen entwickelten Grundsätze<sup>6</sup> auf § 203 BGB.<sup>7</sup> Danach fällt unter ein die Hemmung beendendes „Verweigern“ auch das „Einschlafenlassen“ der Verhandlungen. Beendet wird die Hemmung in diesem Fall mit Verstreichen des Zeitpunktes, zu dem eine Antwort auf die letzte Anfrage des Ersatzpflichtigen spätestens zu erwarten gewesen wäre, falls die Verhandlungen mit verjährungshemmender Wirkung hätten fortgesetzt werden sollen. Das Berufungsgericht hatte in casu angenommen, dass jedenfalls sechs Monate nach dem am 1.6.2004 erfolgten Zugang des Schreibens des Auftraggebers/Schuldners mit einer Antwort des Klägers nicht mehr zu rechnen war und die Verhandlungen damit spätestens mit Ablauf des 1.12.2004 als beendet anzusehen waren. Wurde also der Ablauf der restlichen Verjährungsfrist von gut vier<sup>8</sup> Monaten ab dem 2.12.2004 auch nach § 203 BGB nicht mehr länger gehemmt, so trat im April 2005 Verjährung ein. Die Verfahrenshandlung vom 30.6.2005, mit welcher der beklagte Anwalt das zuvor zum Stillstand gelangte Verfahren erstmals wieder aktiv betrieb, erfolgte also zu spät, nämlich erst nach vollendeter Verjährung und war damit nicht mehr geeignet, eine Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 2 S. 3 BGB auszulösen.

2. Eine andere Sichtweise sieht der BGH auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass der Anspruch in casu nicht der Regelverjährung, sondern der speziellen, nur einjährigen Verjährung nach § 439 HGB unterlag. Eine mit Blick auf die jeweilige Verjährungsfrist unterschiedliche Auslegung des Begriffes der „Verweigerung“ in § 203 BGB führe vielmehr zu Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit.

3. Der BGH wertet das Verhalten des Beklagten im Vorverfahren – wiederum übereinstimmend mit den Vorinstanzen – als schuldhaftes Pflichtverletzung. Er bestätigt seine

ständige Rechtsprechung<sup>9</sup>, nach welcher der Anwalt vertraglich verpflichtet ist, Vorkehrungen schon gegen eine drohende Verjährung zu treffen und diese Pflicht bereits wesentlich früher eintritt als die Verjährung selbst. Sie entstehe in der Regel spätestens dann, wenn ein Rechtsanwalt Dispositionen treffe, die das Risiko der Verjährung erhöhten. In casu hätte der Anwalt, so der BGH, nach dem Gebot des „sichersten Weges“ mit der Anwendung des § 203 BGB entsprechend der zu § 852 BGB a.F. ergangenen Rechtsprechung rechnen müssen. Da der BGH davon ausging, dass bei rechtzeitigen Vorkehrungen gegen die drohende Verjährung der Vorprozess gewonnen worden wäre, stand auch fest, dass der Kläger durch die Pflichtverletzung der Beklagten einen Schaden erlitten hatte.

4. Die Entscheidung verdient Zustimmung. Sie entspricht nicht nur dem Willen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzgebers<sup>10</sup>, sondern überzeugt auch in der Sache: Denn die Ratio der Verjährungshemmung bei Verhandlungen liegt darin, den Parteien eine vom Druck drohender Verjährung unbeeinflusste Prüfung einer gütlichen Einigung zu ermöglichen.<sup>11</sup> Oder anders gewendet: Die Chance auf eine einvernehmliche und damit einen Rechtsstreit vermeidende Lösung soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass der Gläubiger sich vor die Wahl gestellt sieht, entweder Verjährungseintritt zu riskieren oder aber die – vielleicht noch gar nicht erschöpfend geführten – Verhandlungen abubrechen und sein Recht zum Zwecke der Anhaltung der Verjährung sogleich gerichtlich zu verfolgen<sup>12</sup>. Da bei „Einschlafen“ der Verhandlungen gerade keine weiteren Bemühungen um eine vergleichsweise Einigung mehr erfolgen, fehlt es mithin an einer sachlichen Rechtfertigung für eine andauernde Verjährungshemmung.

*Prof. Dr. Beate Gsell, Augsburg*

<sup>4</sup> Der Anregung des Bundesrates, vgl. BT-Drs. 14/6857, S. 43, durch eine besondere Formulierung in § 203 BGB sicherzustellen, dass bei mangelndem Weiterbetreiben der Verhandlungen die Verjährung nicht auf unabsehbare Zeit gehemmt werde, erklärte die Bundesregierung eine Absage unter Verweis darauf, dass diese Frage bereits geklärt sei, weil bei der Auslegung von § 203 BGB auf die Rechtsprechung zu § 852 Abs. 2 BGB a.F. zurückgegriffen werden könne, vgl. BT-Drs. 14/6857, S. 7.

<sup>5</sup> Die altrechtliche Regelung zur – damals noch speziell geregelten – deliktsrechtlichen Verjährung, die als Vorbild für § 203 BGB diente, lautete:

„(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.“

<sup>6</sup> Vgl. BGHZ 152, 298, 303 m.w.Nachw.

<sup>7</sup> So auch bereits BGH NJW 2008, 576 (578) u. BGH, Beschluss v. 27.3.2008 – IX ZR 185/05 (abrufbar unter: [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) [19.1.2009]); abw. OLG Koblenz NJW 2006, 3150 (3152).

<sup>8</sup> § 203 S. 2 BGB kam deshalb nicht zum Tragen.

<sup>9</sup> BGH NJW 1993, 1779 (1780); NJW 1997, 1302.

<sup>10</sup> S. Fn. 4.

<sup>11</sup> Deutlich etwa BGH NJW 2008, 576 (577 f.) m.w.Nachw.

<sup>12</sup> Vgl. zur Verjährungshemmung durch Klageerhebung und andere Arten der Rechtsverfolgung § 204 BGB.